

## **Seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (ordentliches Verfahren)**

### **Öffentliche Planaufgabe für den Umbau der Mittelstation als Zwischeneinstieg der Sesselbahn Davos Platz–Carjöl–Usser Isch**

#### **Gemeinde:**

Davos

#### **Gesuchstellerin:**

Davos Klosters Bergbahnen AG, Brämabüelstrasse 11, 7270 Davos Platz

#### **Gegenstand:**

Neben seilbahntechnischen Anpassungen (z. B. neue Steuerung, Revision Fahrzeuge, Ersatz Streckenbeleuchtung, Verlegung Schalterseile im Boden) erfolgen betriebliche und technische Anpassungen mit umweltrechtlichem Bezug.

Umbau der Mittelstation: Es wird neu die Möglichkeit geschaffen, durch einen Zwischeneinstieg ab der Mittelstation nach Usser Isch befördert zu werden. Dadurch können lange Wartezeiten an der Talstation vermieden werden. Hierfür ist die Verlängerung der mechanischen Förderzone bei der Mittelstation erforderlich, bergseitig müssen bestehende Stützen verschoben respektive neue Stützen erstellt werden. Sodann sind Geländeanpassungen bei der Mittelstation erforderlich, um den Einstieg zu ermöglichen.

Weitere Einzelheiten dazu sind der öffentlichen Planaufgabe zu entnehmen.

#### **Projektbestandteile:**

- Geländeanpassungen im Zugangs- und Ausstiegsbereich
- Installationsplätze

#### **Keine UVP-Pflicht:**

Der Umbau der Mittelstation ist nicht UVP-pflichtig. Den Gesuchsunterlagen liegt ein Umweltbericht zu den betroffenen umweltrechtlichen Bereichen mit entsprechenden Massnahmen bei.

#### **Verfahren:**

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) soweit das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG; SR 743.01) nicht davon abweicht. Subsidiär kommt das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) zur Anwendung. Leitbehörde für das Verfahren und Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

#### **Öffentliche Auflage:**

Die Planunterlagen können vom 23. Februar bis und mit 8. April 2024 (Fristenstillstand vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, gemäss Art 22a, Abs. 1, Bst. a, VwVG) während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Davos eingesehen werden.

**Aussteckung:**

Nach Art. 13 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebV; SR 743.011) ist ein Seilbahnvorhaben auszustecken respektive zu profilieren. Die Gesuchstellerin hat hierfür ein Aussteckungskonzept beigelegt. Die Aussteckung hat nach Massgabe dieses Konzepts unter Berücksichtigung des laufenden Seilbahn- und Pistenbetriebs zu erfolgen.

**Einsprachen:**

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7–10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung).

Einsprachen sind schriftlich und **im Doppel** innert der Auflagefrist (Datum Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern**, einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

---

**Amt für Landwirtschaft und Geoinformation***Daniel Buschauer*